

## Vereinbarung

zwischen der  
Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.  
Brückenstr. 4, 47574 Goch  
vertreten durch den Geschäftsführer Pfr. Joachim Wolff

im Folgenden „**Diakonie**“

und  
Herrn/Frau

---

VORNAME, NAME

---

STRASSE

---

PLZ WOHNORT

im Folgenden „**ehrenamtlich tätige Person**“

über die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Diakonie.

1. Die ehrenamtlich tätige Person stellt seine/ihre Zeit und seine/ihre Fähigkeiten der Diakonie ehrenamtlich und unentgeltlich zur Verfügung.
2. Die ehrenamtlich tätige Person engagiert sich im Bereich ..... Er/sie ist bzw. wird auf die ehrenamtliche Tätigkeit angemessen vorbereitet und kontinuierlich fortgebildet.
3. Die ehrenamtlich tätige Person verrichtet seine/ihre Tätigkeit nach den ihm/ihr benannten Vorgaben bzw. im Rahmen der für diesen Tätigkeitsbereich bestehenden Konzeption. Dabei sind die Bestimmungen der Arbeitssicherheit und des kirchlichen Datenschutzes zu beachten.
4. In allen Arbeitsbereichen der Diakonie ist es aufgrund der Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen erforderlich, auch von ehrenamtlich tätigen Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung vor Aufnahme des Ehrenamtes zu verlangen und dies in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) zu wiederholen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 5, Abs. 3 des Kirchengesetzes der Ev. Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 15. Januar 2020 in der jeweils gültigen Fassung.
5. Es wird weder ein Arbeitsvertrag geschlossen, noch ein Arbeitsverhältnis begründet. Die ehrenamtlich tätige Person führt sein/ihr Ehrenamt uneigennützig aus und verfolgt keine arbeitsvertraglichen oder wirtschaftlichen Motive.
6. Die ehrenamtlich tätige Person kann ein pauschalierter Aufwandsersatz im Rahmen der Übungsleiterpauschale bzw. der Ehrenamtspauschale gezahlt werden, durch den das ehrenamtliche Engagement belohnt wird und zugleich sämtliche Sachkosten abgedeckt werden. Die ehrenamtlich tätige Person versteht dies ausdrücklich nicht als einen Beitrag zu seiner/ihrer Existenzsicherung.

7. Diese Pauschale wird in der Höhe analog zu § 1835a BGB festgelegt auf derzeit 399 Euro pro Jahr und Fall bzw. pro Jahr und Einsatzgebiet. Die Pauschale wird auf Antrag der ehrenamtlich tätigen Person nach Ablauf eines Quartals anteilig gezahlt. Die Anzahl der Fälle bzw. Einsatzgebiete darf unter Berücksichtigung von Punkt 8 dieser Vereinbarung die in § 3 Nr. 26 EStG festgelegten Werte pro Jahr nicht überschreiten. (Übungsleiterfreibetrag derzeit 3.000 Euro; Ehrenamtsfreibetrag derzeit 840 Euro). Die Verantwortung zur Einhaltung dieser Obergrenze liegt aus steuerlicher Sicht bei der ehrenamtlich tätigen Person.
8. Im Einzelfall und bei besonderem Engagement kann die Diakonie nach eigenem Ermessen eine höhere Pauschale festlegen, ohne dass damit weitere Ansprüche begründet werden.
9. Im Einzelfall kann sich die ehrenamtlich tätige Person neben dem pauschalierten Aufwandersatz nach vorheriger Abstimmung mit und Genehmigung durch die Diakonie besonders hohe Auslagen von der Diakonie erstatten lassen. In besonderen Ausnahmefällen kann dieser Auslagensatz auch pauschal erfolgen, wenn die Höhe glaubhaft gemacht werden kann.
10. Sofern die Diakonie ein „Nutzungsentgelt“ für eine ehrenamtlich erbrachte Dienstleistung von der nutznießenden Person dieser Leistung erhebt, dient dieses Nutzungsentgelt ausnahmslos zur Finanzierung der Overhead- und Organisationskosten. Ansprüche der ehrenamtlich tätigen Person ergeben sich daraus nicht.
11. Die ehrenamtlich tätige Person ist in Ausübung des Ehrenamtes über die Diakonie versichert.
12. Die ehrenamtlich tätige Person kann das Ehrenamt jederzeit und auch ohne Angaben von Gründen niederlegen bzw. für einen bestimmten Zeitraum unterbrechen. Dies soll schriftlich geschehen.
13. Liegen Einträge im erweiterten Führungszeugnis vor, die aufgrund des Kirchengesetzes der Ev. Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt eine ehrenamtliche Tätigkeit ausschließen, kann das Ehrenamt entweder nicht aufgenommen werden oder wird seitens der Diakonie mit sofortiger Wirkung beendet. Die ehrenamtlich tätige Person wird entsprechend informiert.
14. Die Diakonie ist nicht verpflichtet, die ehrenamtlich tätige Person weiterhin einzusetzen, wenn
  - a) der Arbeitsbereich wegfällt
  - b) das Ehrenamt unangemessen ausgeführt wird
  - c) eine verlässliche Zusammenarbeit nicht mehr gegeben ist
  - d) Grundsätze des Datenschutzes missachtet werden
  - e) der/die Ehrenamtliche gegen die Loyalitätspflichten gegenüber der Diakonie verstößt

Die ehrenamtlich tätige Person soll hierüber in angemessener Weise informiert werden.  
Ein Anspruch der/des Ehrenamtlichen „auf Einsatz“ besteht nicht.

Goch, ..... 20....

.....  
Ehrenamtliche/r

.....  
Geschäftsführer